

Verordnung
Des Landkreises Ostallgäu
Über das Landschaftsschutzgebiet „Forggensee und benachbarte Seen“

Vom 02.03.1990

Auf Grund von Art. 10 und 45 Abs 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBL S. 135), erlässt der Landkreis Ostallgäu folgende, mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 30.01.1990, Nr. 820-8623.082 genehmigte Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Die Landschaftsteile im Bereich des Lechs, des Forggensees, des Bannwaldsees, des Hopfensees, des Schmutterweiher und des Halblechs im Landkreis Ostallgäu werden unter der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Forggensee und benachbarte Seen“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2
Schutzgebietsumfang

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 5.852 ha und liegt in der Stadt Füssen und in den Gemeinden Schwangau, Halblech, Lechbruck, Roßhaupten, Rieden am Forggensee und Hopferau.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25 000 grob umschrieben, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind mit außenliegendem Grenzband in einer Karte M 1 : 5000 eingetragen, auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den genauen Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5 000
- (3) Die in Abs. 2 genannten Karten M 1 : 5 000 werden beim Landratsamt Ostallgäu archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich. Weitere Ausfertigungen dieser Karten werden bei der Stadt Füssen und den Gemeinden Schwangau, Halblech, Lechbruck, Roßhaupten, Rieden am Forggensee und Hopferau archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§3
Schutzzweck

- (1) Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es,
 1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die besondere Schönheit und Eigenart des eiszeitlich geprägten Landschaftsraumes im Bereich des postglazialen Füssener Sees in seiner geomorphologischen Formenvielfalt und seinem Strukturreichtum zu erhalten,
 2. den Lebensraum für die heimische Tier und Pflanzenwelt, insbesondere reichhaltige und seltene Biotope, wie Halbtrockenrasen, nass- und Feuchtwiesen, Flußauenreste, Verlandungszonen an Seen und Mooren in enger Verzahnung mit großen Waldflächen vor Zerstörung, Beeinträchtigung und schädigenden Nutzungen zu schützen und zu pflegen.
 3. die bäuerliche Kulturlandschaft zu erhalten und die pflegende Bewirtschaftung extensiv genutzter, ökologisch wertvoller Flächen zu fördern,
 4. den Wasserhaushalt zu sichern und Gewässer (auch wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von wasserwirtschaftlich untergeordneter

- Bedeutung sind) in einem möglichst naturnahen Zustand zu erhalten und die Fluß-, Bach- und Seeufer von Bebauung freizuhalten,
5. die Landschaft als Erholungsraum für die Allgemeinheit zu bewahren durch die Förderung landschaftsverträglicher Erholungsformen und Beschränkung auf für die Erholung geeignete Bereiche,
 6. dem Landschaftsbild bereichernde Flurelemente, wie z.B. Findlinge und Feldterrassen, Bäume, Sträucher, Feldgehölze und Waldteile, zu erhalten,
 7. Beeinträchtigungen und Schäden am Landschaftsbild, an der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und an der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere von Boden, Wasser, Tier- und Pflanzenarten, zu verhindern und zu beheben.
- (2) Im Landschaftsschutzgebiet dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild verunstalten, die Natur schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen.

§ 4

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes Ostallgäu bedarf, wer beabsichtigt,
1. Lebensräume der heimischen Pflanzen- und Tierarten zu zerstören oder nachhaltig zu verändern einschließlich durch mechanische Maßnahmen oder Eintrag von Stoffen, die die Tier- und Pflanzenwelt schädigen,
 2. die Pflanzen- und Tiergesellschaften durch standortfremde oder nicht heimische Arten zu verfälschen,
 3. Gewässer, auch wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind, zu beseitigen, neu anzulegen, ihren Verlauf, ihr Gewässerbett oder ihre Ufer wesentlich zu ändern,
 4. die Wasserqualität durch Einleiten oder Einbringung von Stoffen nachteilig zu verändern,
 5. den Grundwasserstand abzusenken, Quellen – Sicker- oder Sumpfquellen, Sturz- oder Sprudelquellen, Tümpelquellen – abzuleiten, erstmalig Entwässerung durchzuführen,
 6. Gewässer oder Entwässerungsgräben mit der Grabenfräse zu unterhalten.
 7. zu roden oder erstaufzufenzen,
 8. den Boden durch auf- und Einbringen von Stoffen biologisch, chemisch oder physikalisch nachteilig zu verändern,
 9. Straßen, Wege, Pfade, Steige, Plätze oder Loipen anzulegen oder bestehende zu verändern,
 10. bauliche Anlagen im Sinne des Baurechts, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, zu errichten, ihre äußere Gestaltung oder ihre Nutzung zu ändern,
 11. Einfriedungen aller Art, mit Ausnahme von Weide- und Forstkulturzäunen bei denen kein Beton verwendet wird, zu errichten oder zu ändern,
 12. ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen, mit Ausnahme oberirdischer Leitungen zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser,
 13. nicht überwiegen ortsfest genutzte Wohn- und Verkaufswagen aufzustellen oder aufstellen zu lassen,
 14. Wasserfahrzeuge außerhalb der bau- und wasserrechtlich genehmigten Plätze zu lagern,
 15. außerhalb hierfür zugelassener Plätze zu zelten, zu übernachten, zu lagern, zu grillen oder Feuerstellen einzurichten,

16. Schilder, Bild- und Schrifftafeln, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anzubringen, sofern sie nicht auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes oder vom Landratsamt zugelassene bzw. angeordnete Beschränkung des Gemeingebrauchs hinweisen, als Ortshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr beziehen,
17. landschaftsbestimmende Flurelemente, wie historisch Reliefformen (z. B. Feldterrassen) sowie Bäume und Sträucher außerhalb des Waldes zu beseitigen, ausgenommen bei Sturmschäden oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt,
18. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen, Bohrungen oder Veränderungen der Bodengestalt in sonstiger Weise vorzunehmen, mit Ausnahme der Torfnutzung im Handstichverfahren zum Eigenverbrauch,
19. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen, sofern dies nicht im Rahmen der zulässigen Grundstücksnutzung notwendig ist; ausgenommen der Betrieb gemäß Art. 12 Abs. 2 BayImSchG zugelassener Schneefahrzeuge (Motorschlitten) zur Anlegung und Pflege von Loipen und Skiwanderwegen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht, wenn

1. das Vorhaben nicht den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft,
2. das Vorhaben zwar den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft, die nachteiligen Wirkungen aber durch Nebenbestimmungen zur Erlaubnis ausgeglichen werden.

Eine Gestattungspflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

(3) Soweit ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis nicht besteht, ist die Erlaubnis zu versagen.

(4) Liegen die Voraussetzungen einer Versagung vor, kann das Landratsamt eine Befreiung erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Naturschutzrechts, insbesondere mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

Die Befreiung kann unter Bedingungen, mit Auflagen oder befristet erteilt werden.

§ 5 Ausnahmen

(1) Mit Ausnahme der Erlaubnistatbestände des § 4 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 17 unterliegen dieser Verordnung nicht

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,

3. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang und der Winterdienst, soweit dadurch die Wasserqualität von Fließgewässern und des Grundwassern nicht beeinträchtigt wird,
4. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen
 - an Gewässern erster Ordnung, an Wildbächen und bei sicherheitsrelevanten Sofortmaßnahmen, sofern das Benehmen,
 - im übrigen, sofern das Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde hergestellt worden ist,
5. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs-, Energieversorgungs-, Abwasserentsorgungs- und Fernmeldeanlagen,
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen
7. Maßnahmen zur Unterhaltung und Einrichtung von Flußkilometertafeln, von Vermessungen und Profilaufnahmen sowie dafür erforderliche Hilfsmaßnahmen durch Personal oder Beauftragte der Bayerischen Wasserkraftwerke AG.

(2) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnispflicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 10, 11, 12, und 18 unterliegen ferner nicht

1. bauliche Maßnahmen an oder in räumlicher Zuordnung zu bestehenden Wohngebäuden oder gewerblich genutzten Gebäuden.
2. bauliche Maßnahmen auf oder in räumlicher Zuordnung zu einer bestehenden land- oder forstwirtschaftlichen Hofstelle, soweit diese Maßnahmen dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.

§6 Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage gemäß § 4 dieser Verordnung nicht erfüllt.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 09.03.1990 in Kraft.